

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

44. Verordnung vom 16.11.1834 publ. 22.11.1834

44) Regierungs = Bekanntmachung
vom 16. Nov., publ. den 22. Nov.
1834.

Betr. §. 15. der
Handwerks-Ver-
ordnung.

Da die in Gemäßheit des §. 15. der Handwerks-Verordnung von der Obrigkeit zu dictirende Strafe gegen Unbefugte, welche für die erste Contravention in Verkauf der Handwerksgeräthe, und für den Wiederholungsfall, in polizeylichen Strafen bestehen soll, die Uebertreter sehr ungleich trifft, je nachdem sie einem Gewerbe angehören, welches viele und kostbare, oder geringe und wohlfeile Handwerksgeräthe erfordert, und da bey Ersteren die Strafe für die erste Contravention oft ungleich höher ist, als für die Folgenden, so wird hiedurch mit Höchster Landesherrlicher Genehmigung jener §. 15. der Handwerks-Verordnung dahin abgeändert,

daß nach dem Ermessen der Obrigkeit im ersten Contraventionsfalle alternativ Confiscation des Handwerksgeräths oder Geld- oder Gefängnißstrafe erkannt, im Wiederholungs-falle aber die Confiscation des Handwerksgeräths mit der zu erkennenden und dann den Umständen nach bis auf 20 bis 25 Thlr. zu erhöhenden polizeylichen Strafe verbunden werden kann.